

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 „Vorschlag-Nr. 3“

Änderungen zum Anhang 1: Präzisierung Dreipunktmessung

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre</p> <p>Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen</p> <p>Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.</p> <p>Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.</p>
<p>7.-Textvorschlag Änderung im Anhang 1 der Anlage 9: Präzisierung Dreipunktmessung in Checklisten des Anhangs 9, sowie Anpassung von Punkt 3 der Checklisten.</p>	

April 2014

Wir beantragen die Anpassung der Checklisten des Anhangs 9 der Anlage 9 AVV gemäss nachstehender Tabelle (Punkte 3; 3.1; 3.2; 5):

Lauffähigkeitsuntersuchung für Wagen mit abgelaufener Revision

- **Bezug:** Anhang 8, Punkt 1, Ziffer 4, leere Wagen bei denen die Gültigkeit des Instandhaltungsrasters (Revisionsfrist) um > 6 Monate ≤ 5 Jahre überschritten ist.

1	2	3	4	5
Ziffer	Frage	Antwort	Weiter nach Ziffer	Bemerkungen
Gemeinsame Bestimmungen für Fahrzeuge mit Einzelradsätzen und Drehgestellen				
1	Trägt der Wagen das Zeichen „RIV oder TEN“ oder ist er Gegenstand einer bi- oder multilateralen Vereinbarung – sind die entsprechenden EVU im Vereinbarungs raster angeschrieben?	Ja Nein	2 12.2	
2	Wird das Lademaß der beteiligten EVU eingehalten?	Ja Nein	3 2.1	
2.1	Liegt die Zustimmung der beteiligten EVU zur Übernahme vor?	Ja Nein	3 12.2	
3	Haben die Radsätze eine Kennung oder ein Datum der letzten Revision?	Ja Nein	3.1 12.2	Beim Halter nachfragen, schriftliche Bestätigung des Halters abwarten, Ggf. bei Halter erfragen, wenn nicht möglich, 12.2 (ggf. Radsätze tauschen).
3.1	Bestätigt der Halter, dass die Revisionsfrist der Radsätze nicht abgelaufen ist? Ist das Revisionsdatum der Radsätze leserlich?	Ja Nein	4 3.2 12.2	
3.2	Ist das Revisionsdatum der Radsätze überschritten?	Nein Ja	4 12.2	

Die Nummerierung und Querverweise werden im Rahmen der Redaktionsgruppe angepasst.

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Lauffähigkeitsuntersuchung für Wagen nach besonderen Ereignissen

- **Bezug:** Anhang 1, Schadcode 8.1 Zusätzliche Behandlung von Wagen nach betrieblichen Unregelmäßigkeiten

1	2	3	4	5
Ziffer	Frage	Antwort	Weiter nach Ziffer	Bemerkungen
Gemeinsame Bestimmungen für Fahrzeuge mit Einzelradsätzen und Drehgestellen				
1	Trägt der Wagen das Zeichen „RIV oder TEN“ oder ist er Gegenstand einer bi- oder multilateralen Vereinbarung – sind die entsprechenden EVU im Vereinbarungsraaster angeschrieben?	Ja Nein	2 12.2	
2	Wird das Lademaß der beteiligten EVU eingehalten?	Ja Nein	3 2.1	
2.1	Liegt die Zustimmung der beteiligten EVU zur Übernahme vor?	Ja Nein	3 12.2	
3	Haben die Radsätze eine Kennung oder ein Datum der letzten Revision?	Ja Nein	3.1 12.2	Ggf. bei Halter erfragen, wenn nicht möglich, 12.2 (ggf. Radsätze tauschen).
3.1	Ist das Revisionsdatum der Radsätze leserlich?	Ja Nein	3.2 12.2	
3.2	Ist das Revisionsdatum der Radsätze überschritten?	Nein Ja	4 12.2	
4	Entspricht die Radreifendicke den Kriterien der Ziffer 1.1.1 des Anhanges 1?	Ja Nein	5 12.2	Messen
5	Liegen die Maße für Sd, Sh, qR und der Abstand E innerhalb der zulässigen Grenzen?	Ja Nein	6 12.2	Messen Für Abstand E, Dreipunktmessung

Die Nummerierung und Querverweise werden im Rahmen der Redaktionsgruppe angepasst.

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht